

**25. Zur Auslegung der Befreiungsvorschrift im Absatz 3 zu b der Tarifstelle 18 Nr. 2 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924.**

VII. Zivilsenat. Urt. v. 15. April 1932 i. S. W. f. D. u. B. (Kl.)  
w. Preuß. Staat (Bekl.). VII 428/31.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die klagende Aktiengesellschaft hatte mit 110 Personen schriftliche Vereinbarungen über die Übernahme je einer Agentur ihrer Zeitung „K. L.“ in Orten der Umgebung der Stadt K. getroffen. Als Vergütung sollte der Verlag für das Austragen einer Zeitung 40 Pfg. monatlich, für neu gewonnene Bezieher 1,25 RM. Prämie, für alle durch die Agenten überwiesenen Anzeigen 10% des Rechnungsbetrags zahlen; außerdem sollte jeder Agent ein Freistück der Zeitung erhalten.

Das Finanzamt hat für die 110 Vertragsurkunden und für jede der zugehörigen Nebenausfertigungen einen Stempel von je 3 RM. gefordert. Die Klägerin verlangt die Feststellung, daß sie nicht verpflichtet sei, den Stempelbetrag von 660 RM. an den Beklagten zu zahlen.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Nach Tariffst. 18 Nr. 2 Abs. 3 zu b des preussischen Stempelsteuergesetzes sind Verträge, durch welche Arbeits- oder Dienstverhältnisse auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen zu gewissen Zeiten wiederkehrendes Entgelt (Lohn, Gehalt und dergl.) versprochen

werden, von der Stempelsteuer befreit, wenn der Jahresbetrag der Gegenleistung 1500 G.M. nicht übersteigt.

Der Berufungsrichter hat bei den Lohnzahlungen für das Austragen der Zeitung angenommen, daß sie als zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Leistungen aufzufassen seien, bei denen die erforderliche Gleichmäßigkeit trotz gewisser Schwankungen in der Höhe der einzelnen Bezüge vorhanden sei; er verneint aber die Anwendbarkeit der Befreiungsvorschrift, weil den Agenten neben dem Lohn für das Austragen eine Prämie für jeden Neuebezieher und eine Anzeigenprovision versprochen worden seien. Er führt aus, dieses Versprechen enthalte die Zusicherung einer weiteren, zu unbestimmten Zeiten wiederkehrenden, nicht genau festgelegten Vergütung, die ein eigenes, unabhängig vom Austragelohn bestehendes Entgelt darstelle.

Diese Darlegungen des Berufungsgerichts enthalten keine Feststellung des Inhalts der in den Urkunden verlautbarten Erklärungen der Vertragsschließenden, sondern eine rechtliche Kennzeichnung dieser Erklärungen. Insoweit sind sie in der Revisionsinstanz frei nachzuprüfen.

In den Urkunden hat die Klägerin jeweils dem anderen Teile die Agentur ihrer Zeitung übertragen. Zu den üblichen Verpflichtungen eines Zeitungsagenten gehört eine gewisse Werbetätigkeit für die Zeitung. Die Vergütung dafür ist nicht in Form einer festen Summe vereinbart, sondern von dem Erfolg der Tätigkeit des Agenten in der Weise abhängig gemacht worden, daß er für die Werbung eines Beziehers eine bestimmte Summe und für die Überweisung einer Anzeige einen bestimmten Hundertsatz des Rechnungsbetrags erhält. Auch diese Zahlungen stellen sich als eine Entlohnung für die Agententätigkeit dar; sie beruhen also nicht auf Vereinbarungen, die neben dem Vertrag über das Austragen der Zeitung eine selbständige Bedeutung hätten. Prämie und Provision bilden einen Teil der dem Agenten zustehenden Gesamtvergütung und können, was die Anwendbarkeit der stempelrechtlichen Befreiungsvorschrift angeht, keinen anderen Regeln unterworfen werden als der Lohn für das Austragen der Zeitung. Daß ihre Zahlung zu anderen als den für die Lohnzahlung vertraglich bestimmten Terminen erfolgen sollte, kann den Urkunden nicht entnommen werden. Auch in R.G.Z. Bd. 79 S. 34 ist aus der Tatsache, daß neben dem Lohn

für das Austragen eine Vergütung für das Gewinnen neuer Zeitungsbezieher bedungen war, nichts gegen die Anwendbarkeit der Befreiungsvorschrift hergeleitet worden. Durch die Zahlung verdienter Prämien und Provisionen tritt also nur eine Erhöhung der zu den bestimmten Zeiten zu leistenden Gesamtzahlungen der Klägerin ein, durch deren Veränderlichkeit die Anwendung der Befreiungsvorschrift nicht ausgeschlossen wird. Denn das Gesetz legt nicht darauf den Nachdruck, daß ein dem Betrage nach gleichbleibendes Entgelt vereinbart wird, sondern darauf, daß es sich um Entgelt bestimmter Art (Lohn, Gehalt und dergl.) handelt. Für die Annahme der Revisionsbeantwortung, daß die Befreiung nur anwendbar sei, wenn der Empfänger des Entgelts in einem Unterordnungsverhältnis zum Vertragsgegner stehe, gibt das Gesetz keinen Anhalt.

Das Berufungsgericht hat über die Jahresbeträge der Vergütungen noch keine Feststellungen getroffen. Der Umstand, daß sich diese nicht aus den Vertragsurkunden ergeben, steht ihrer Feststellung — trotz § 3 StStG. — nicht entgegen, weil es sich dabei um eine Wertangabe handelt, die nicht zum Inhalt des in der Urkunde verlautbarten Rechtsgeschäfts gehört. Zur endgültigen Entscheidung ist daher die Sache noch nicht reif.